



# Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern

---

## Statuten

### I. Zweck und Tätigkeit

#### Art. 1

Die Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern (GHGB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Der Verein fördert das Studium der Familienforschung (Genealogie) und der Wappenkunde (Heraldik) sowie der mit ihnen zusammenhängenden Wissenschaften.

#### Art. 2

Diese Ziele werden erreicht durch

- a) regelmässige Zusammenkünfte für Vorträge, Führungen usw.
- b) Austausch von Forschungsergebnissen und Erfahrungen
- c) periodische Herausgabe einer fachbezogenen Publikation
- d) Unterhalt einer Fachbibliothek
- e) Unterhalt einer Auskunftsstelle

#### Art. 3

Es finden in der Regel jährlich acht Veranstaltungen statt. Die Anlässe sind auch Gästen zugänglich, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt wird.

#### Art. 4

Die GHGB pflegt gute Beziehungen zu anderen Institutionen mit ähnlichen Zielen (Austausch von Programmen, gemeinsame Veranstaltungen usw.).

Sie ist Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung (SGFF) und unterstützt deren Bestrebungen.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 5

Die GHGB kennt folgende Mitgliedschaften:

- a) Einzelmitglieder
- b) Kollektivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Kollektivmitglieder haben eine Stimme je Körperschaft.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Neue Mitglieder werden im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

#### Art. 6

Der Beitritt zur GHGB schliesst den Erwerb der Mitgliedschaft bei der SGFF nicht mit ein.

#### Art. 7

Die Hauptversammlung kann Personen, die sich um die GHGB oder deren Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes.

#### Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ein Austritt kann nur nach Erfüllung aller Verpflichtungen auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen; er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, die trotz Aufforderung den Jahresbeitrag nicht entrichten, verlieren, nach zweimaligem Mahnen, die Mitgliedschaft.

#### Art. 9

Der Vorstand ist befugt, einem Mitglied den Austritt nahe zu legen oder es auszuschliessen, wenn es die Interessen der GHGB erfordern. Dem Betroffenen steht das Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Der Beschluss der Hauptversammlung ist endgültig.

### **III. Vereinsorgane**

#### Art. 10

Organe sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### **a) Hauptversammlung**

#### Art. 11

Das oberste Organ der GHGB ist die Hauptversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn sie vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich, unter genauer Nennung der Geschäfte, einberufen worden ist. Anträge sind dem Präsidenten spätestens zwei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Das Datum der Versammlung ist spätestens drei Monate vorher bekannt zugeben.

#### Art. 12

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Ihr stehen zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Genehmigung des Voranschlages
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr
- f) Wahl des Vorstandes, zweier Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors sowie der Stimmzähler
- g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beratung und Genehmigung von Statutenänderungen
- j) Behandlung von Berufungen gemäss Art. 9

#### Art. 13

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung einzuladen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Art. 14

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahlen oder Abstimmung verlangt.

#### **b) Vorstand**

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Präsident wird in das Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand vertritt die GHGB gegen aussen und besorgt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Der Präsident (oder sein Stellvertreter) führt die rechtsverbindliche Unterschrift, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Rechnungsführer.

Der Vorstand ist befugt, zur Beratung einzelner Geschäfte Fachleute beizuziehen.

Art. 16

Die Vorstandsmitglieder stehen der GHGB ehrenamtlich zur Verfügung; sie sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit. Als Referenten (Vorträge, Führungen) steht ihnen das übliche Referentenhonorar zu.

#### **c) Rechnungsrevisoren**

Art. 17

Die Rechnungsrevisoren haben die finanzielle Führung des Vereins alljährlich zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten sie der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht.

#### **d) Amtsdauer der Organe**

Art. 18

Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsrevisoren und den Ersatzrevisor für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

### **IV. Mittel**

Art. 19

Die Mittel der GHGB werden aufgebracht durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) freiwillige Spenden
- c) letztwillige Vergabungen
- d) andere Einnahmen

Art. 20

Jahresbeitrag

- |                        |   |
|------------------------|---|
| a) Einzelmitglieder    | wird von der Hauptversammlung festgelegt; Höchstbetrag Fr. 80.- |
| b) Kollektivmitglieder | höchstens das Dreifache des Einzelmitgliederbeitrages           |
| c) Ehrenmitglieder     | sind von der Beitragsleistung befreit                           |

Art. 21

Für Verbindlichkeiten der GHGB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **V. Geschäftsjahr**

Art. 22

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **VI. Statutenänderungen**

Art. 23

Statutenänderungen beschliesst die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **VII. Auflösung**

Art. 24

Für die Auflösung der GHGB sind die Stimmen von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich. Sie entscheiden über die Weiterverwendung eines allfälligen Vermögens.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

Art. 25

Die personenbezogenen Formulierungen in diesen Statuten gelten für männliche und weibliche Mitglieder.

Art. 26

Diese Statuten ersetzen die Satzungen (Statuten) vom 20. September 1983. Sie treten mit ihrer Annahme an der ordentlichen Hauptversammlung des Jahrs 2003 in Kraft.

Bern, 25. Januar 2003

Die Präsidentin  
*Therese Metzger*

Die Protokollführerin  
*Elisabeth Steinegger*